

# Lärm



In manchen Wohnhäusern wird das Privatleben akustisch oft mit dem der Nachbarn geteilt.

Ein gesetzliches Recht auf Ruhe gibt es nicht. Wohl gibt es aber Regeln und Verordnungen gegen akustische Belästigungen und zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms.

Gerichte haben entschieden, dass es nicht unbedingt einer Höchstgrenze in Dezibel bedarf um festzulegen, was an Lärm noch oder nicht mehr vom Nachbarn hinzunehmen ist. Vom Begriff der Zimmerlautstärke werde aber beispielsweise Musik, die in einer Lautstärke, die deutlich vernehmbar über das Zimmer hinaus in die Nachbarwohnung dringt, nicht mehr gedeckt. Andererseits setzt aber Zimmerlautstärke nicht voraus, dass überhaupt keine Musikgeräusche beim Nachbarn ankommen. Eine Lautstärke, die ein befriedigendes Hörerlebnis gestattet, muss dem Mieter einer Wohnung immer möglich sein. Erst wenn die Phonstärke über das hinausgeht, was unter Einbeziehung der baulichen Verhältnisse nicht mehr als normales Wohngeräusch in die Wohnung des Nachbarn dringt, wird das Maß der Zimmerlautstärke überschritten.

Normale Wohngeräusche müssen geduldet werden. Hierzu zählen z.B. das Weinen von Kindern, gelegentliches Vogelgezwitscher, das Begehen von Wohnungen mit Straßenschuhen, nächtlicher kurzes Duschen und Geräusche von Waschmaschinen. Selbst gelegentliches Musizieren gehört dazu. Auch gegen Bohren und Hämmern können keine Einwände geltend gemacht werden, wenn diese Geräusche außerhalb der Ruhezeiten und nicht ständig auftreten. Allerdings darf beim Verursacher von Geräuschen kein rücksichtsloses Verhalten vorherrschen.

Der erste Schritt zum Lärmschutz sollte ein nachbarschaftliches Gespräch sein. Viele störende Geräusche lassen sich durch kreative Einfälle erträglich gestalten oder sogar abstellen.

Wenn das nicht hilft, kann der Vermieter eingeschaltet werden. Wenn er die Beschwerde für berechtigt hält, wird er wahrscheinlich abmahnen oder ein klärendes Gespräch aller Beteiligten herbeiführen. Gibt es dann immer noch keine Einigung kann er in einer weiteren Mahnung eine Unterlassungsklage androhen und gegebenenfalls eine solche Klage auch erheben. Im Extremfall kann er sogar eine fristlose Kündigung aussprechen, über deren Berechtigung in der Regel ebenfalls im Gerichtssaal entschieden wird.

Weithin unbekannt ist übrigens das Recht des Mieters, den störenden Hausbewohner direkt auf Unterlassung zu verklagen.